

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



## Art. 3020, SANOMAT

Version: 11

Bearbeitungsdatum: 21.05.2025

Druckdatum: 21.05.2025

Seite: 1

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

**Handelsname / Bezeichnung:** Art. 3020, SANOMAT

**REACH Registrierungsnummer:** nicht registrierungspflichtig

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### Verwendung des Stoffs / des Gemischs:

Vollwaschmittel – Chemothermische Wäschedesinfektion

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

**Hersteller / Lieferant:** HWR-CHEMIE GmbH  
Moosfeldstraße 7  
82275 Emmering

**Telefon:** 08141 / 51030

**Telefax:** 08141 / 510355

**E-Mail (allgemein):** info@hwr-chemie.de

**E-Mail (sachkundige Person):** infoSDB@hwr-chemie.de

**Auskunft gebender Bereich:** Labor

#### 1.4 Notrufnummer

**Notrufnummer Deutschland:** 08141 / 51030 (nur zu Bürozeiten besetzt)

**Notrufnummer Österreich:** 0043 1 406 43 43 (Vergiftungsinformationszentrale)

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

**Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Eye Irrit. 2, H319

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

**Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

**Gefahrenpiktogramm/e:**



**Signalwort:** Achtung.

## Art. 3020, SANOMAT

Version: 11

Bearbeitungsdatum: 21.05.2025

Druckdatum: 21.05.2025

Seite: 2

### Gefahrenhinweise

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

### Sicherheitshinweise

P280 Schutzhandschuhe / Augenschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P301+P312 BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt anrufen.

### 2.3 Sonstige Gefahren

Die im Gemisch enthaltenen Stoffe erfüllen nicht die PMT/vPvM Kriterien oder die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII. Die im Gemisch enthaltenen Stoffe weisen keine endokrinschädlichen Eigenschaften auf.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

### 3.2 Gemische

#### Chemische Charakterisierung

Gemisch aus Tensiden, Gerüststoffen, Bleichmitteln, TAED, Enzymen, opt. Aufhellern und Hilfsstoffen.

#### Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

20 - 30 % Natriumcarbonat, EG 207-838-8, CAS 497-19-8, Eye Irrit. 2, H319

15 - 20 % Natriumpercarbonat, EG 239-707-6, CAS 15630-89-4, Ox. Sol. 3, H272; Acute Tox. 4, H302; Eye Dam. 1, H318, Spezifische Konzentrationsgrenzen: Eye Dam. 1, H318: C  $\geq$  25 %  
Eye Irrit. 2, H319: C  $\geq$  7,5 - < 25 %

1 - 5 % Natriumdisilicat, EG 215-687-4, CAS 1344-09-8, Skin Irrit. 2, H315; Eye Dam. 1, H318; STOT SE 3, H335

1 - 4 % Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkyl-Derivate, Natriumsalze, EG 270-115-0, CAS 68411-30-3, Acute Tox. 4, H302; Skin Irrit. 2, H315; Eye Dam. 1, H318; Aquatic Chronic 3, H412

1 - 3 % Alkohole, C12-13, verzweigte und lineare, ethoxylierte ( $\geq$  2,5 EO), EG 931-954-4, CAS 160901-19-9, Acute Tox. 4, H302; Eye Dam. 1, H318; Aquatic Chronic 3, H412  
Spezifische Konzentrationsgrenzen: Eye Dam. 1, H318: C > 10 % / Eye Irrit. 2, H319: C > 1 - 10 %

#### Zusätzliche Hinweise

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

**Allgemeine Hinweise:** Bei anhaltenden Beschwerden Arzt aufsuchen, verunreinigte Kleidung entfernen. Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage. Niemals Flüssigkeiten geben oder Erbrechen auslösen, falls der Verletzte bewusstlos ist oder Krämpfe hat.

**Nach Einatmen:** Person Frischluft zuführen. Nach schwerwiegender Einwirkung Arzt hinzuziehen.

**Nach Hautkontakt:** Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Mit Wasser und Seife gründlich abwaschen.

## Art. 3020, SANOMAT

Version: 11

Bearbeitungsdatum: 21.05.2025

Druckdatum: 21.05.2025

Seite: 3

**Nach Augenkontakt:** Sofort und für mindestens 15 Minuten bei gespreizten Lidern unter fließendem Wasser gründlich ausspülen. Bei Beschwerden Augenarzt aufsuchen.

**Nach Verschlucken:** Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Augenkontakt kann zu Rötung, Tränenfluss und Schmerzen führen. Verschlucken kann zu Magenschmerzen oder Übelkeit führen.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

**Geeignete Löschmittel:** Wassersprühstrahl / Schaum / CO<sub>2</sub> / Trockenlöschmittel

**Ungeeignete Löschmittel:** Wasservollstrahl.

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Produkt selbst ist nicht brennbar. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Besondere Schutzausrüstung: Vollschutzanzug mit umgebungsluftunabhängigem Atemschutzgerät tragen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Augen- und Hautkontakt vermeiden. Staub nicht einatmen. Schutzausrüstung tragen.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Entweichung größerer Mengen eindämmen. Nicht unverdünnt in die Kanalisation gelangen lassen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen und vorschriftsmäßig entsorgen. Reste mit Wasser abspülen.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sicherheitsmaßnahmen in Abschnitt 8 und Hinweise zur Entsorgung in Abschnitt 13 beachten.

## Art. 3020, SANOMAT

Version: 11

Bearbeitungsdatum: 21.05.2025

Druckdatum: 21.05.2025

Seite: 4

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

##### Hinweise zum sicheren Umgang

Schutzkleidung tragen. Gebinde vorsichtig öffnen und nicht offen stehen lassen. Staub nicht einatmen.

Allgemeine Hygienemaßnahmen:

- In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken oder rauchen.
- Nach Gebrauch die Hände waschen.
- Kontaminierte Kleidung u. Schutzausrüstung vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, ablegen.

##### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Kann durch Sauerstoffabspaltung brandfördernd wirken. Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen. Von brennbaren Stoffen fernhalten.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

##### Anforderungen für Lagerräume und -behälter

Produkt dicht geschlossen, kühl und trocken lagern. Getrennt von brennbaren Stoffen lagern.

Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

Lagerklasse 13

Zusammenlagerungsverbote und -beschränkungen gemäß TRGS 510 beachten.

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Zusätzliche Hinweise entnehmen Sie bitte unserem Produktinformationsblatt.

eCI@ss (8.0): 30-02-12-04

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

Enthält keine Stoffe, für die ein Arbeitsplatzgrenzwert festgelegt ist.

#### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

##### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

##### Persönliche Schutzausrüstung

**Atemschutz:** Bei sachgemäßer Verwendung nicht erforderlich.

**Handschutz:** Bei sachgemäßer Verwendung nicht erforderlich.

**Augenschutz:** Schutzbrille (EN 166)

**Körperschutz:** übliche Arbeitsschutzkleidung

##### Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Vor Pausen und Arbeitsende Hände waschen.

## Art. 3020, SANOMAT

Version: 11

Bearbeitungsdatum: 21.05.2025

Druckdatum: 21.05.2025

Seite: 5

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitt 6 und 7.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### Allgemeine Angaben

<b>Aggregatzustand:</b>	Pulver
<b>Farbe:</b>	weiß
<b>Geruch:</b>	parfümiert
<b>pH-Wert (1 %ig):</b>	ca. 10,5
<b>Schmelzpunkt/Gefrierpunkt (°C):</b>	nicht anwendbar
<b>Siedepunkt / Siedebereich (°C):</b>	nicht anwendbar
<b>Flammpunkt (°C):</b>	nicht anwendbar
<b>Entzündbarkeit (fest, gasförmig):</b>	nicht entzündbar
<b>untere Explosionsgrenze:</b>	nicht anwendbar
<b>obere Explosionsgrenze:</b>	nicht anwendbar
<b>Dampfdruck (hPa):</b>	nicht anwendbar
<b>relative Dampfdichte:</b>	nicht anwendbar
<b>Dichte (20 °C):</b>	nicht bestimmt
<b>Schüttdichte (g/l):</b>	ca. 750
<b>Löslichkeit(en):</b>	löslich in Wasser
<b>Verteilungskoeffizient (KOW):</b>	nicht bestimmt
<b>Zündtemperatur:</b>	nicht bestimmt
<b>Zersetzungstemperatur:</b>	nicht bestimmt
<b>Viskosität, dynamisch (mPas):</b>	nicht anwendbar
<b>Partikeleigenschaften:</b>	nicht bestimmt

### 9.2 Sonstige Angaben

#### Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Weitere physikalisch-chemische Daten wurden nicht ermittelt.

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Keine besondere Reaktivität zu erwarten.

### 10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter den angegebenen Lagerungsbedingungen.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

## Art. 3020, SANOMAT

Version: 11

Bearbeitungsdatum: 21.05.2025

Druckdatum: 21.05.2025

Seite: 6

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.  
Informationen zu Handhabung und Lagerung in Abschnitt 7 beachten.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

keine bekannt

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Schwere Augenschädigung/-reizung

Das Gemisch wurde als Augenreizend eingestuft.

#### Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Das Gemisch enthält keine sensibilisierenden Stoffe.

#### CMR-Wirkungen (Karzinogenität, Mutagenität, Reproduktionstoxizität)

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch eingestuft sind.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Das Gemisch ist nicht als spezifisch zielorgan-toxisch eingestuft.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als spezifisch zielorgan-toxisch bei wiederholter Exposition eingestuft sind.

#### Aspirationsgefahr

Nicht eingestuft. Das Gemisch enthält keine Kohlenwasserstoffe.

### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

#### Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als endokrinschädlich beurteilt werden.

#### Sonstige Angaben

Keine weiteren Daten verfügbar.

## Art. 3020, SANOMAT

Version: 11

Bearbeitungsdatum: 21.05.2025

Druckdatum: 21.05.2025

Seite: 7

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Die vorliegenden Daten beziehen sich auf die im Gemisch enthaltenen Stoffe.  
Das Gemisch als Ganzes wurde nicht überprüft.

#### 12.1 Toxizität

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkyl-Derivate, Natriumsalze

Toxizität gegenüber Fischen:

CL50 (96 h) *Cyprinus carpio*: > 1 - 10 mg/l; semi-statischer Test (OECD TG 203)

Toxizität gegenüber Fischen - Chronische Toxizität:

NOEC (196 d) *Pimephales promelas*: > 0,1- 1 mg/l; Sterblichkeit; Durchflussprüfung (Literaturwert)

Toxizität gegenüber Daphnien:

CE50 (48 h) *Daphnia magna*: > 1 - 10 mg/l; statischer Test (OECD TG 202) (Literaturwert)

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren - Chronische Toxizität:

NOEC (21 d) : > 1 - 10 mg/l; Reproduktionsrate;

Toxizität gegenüber Wasserpflanzen:

CE50 (72 h) *Desmodesmus subspicatus*: > 10 - 100 mg/l; semi-statischer Test (OECD TG 201) (Literaturwert)

Toxizität gegenüber Bakterien:

EC10 (16 h) *Pseudomonas putida*: 51 mg/l; Multiplikation und Hemmtest der Chromosomen (Bringmann & Kühn)

Toxizität gegenüber Bodenorganismen:

Lebenden Organismen: CL50 (14 d) *Eisenia fetida*: >1000 mg/kg (OECD TG 207)

Landpflanzen: CE50 (21 d): 167 mg/kg ; *Sorghum bicolor* (OECD TG 208) (Literaturwert)

Alkohole, C12-13, verzweigte und lineare, ethoxyliert

Toxizität gegenüber Fischen:

CL50 (96 h) *Cyprinus carpio*: > 1 – 10 mg/l; Durchlauf Test (OECD TG 203)

Toxizität gegenüber Fischen - Chronische Toxizität:

EC10 *Pimephales promelas*: 0,21 mg/L ; Sterblichkeit ; Gruppenbetrachtung

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren:

CE50 (48 h) *Daphnia magna*: > 1 – 10 mg/l; Statisch Test (OECD TG 202)

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren - Chronische Toxizität:

EC10 *Daphnia magna*: 0,36 mg/l; Multiplikation Test (OECD TG 211)

Toxizität gegenüber Wasserpflanzen:

CE50 (72 h) *Desmodesmus subspicatus* (grüne Alge): > 1-10 mg/l; Statisch Test (OECD TG 201)

Toxizität gegenüber Bakterien:

CE50 Schlamm: 140 mg/l; Gruppenbetrachtung.

Toxizität gegenüber Bodenorganismen:

Lebenden Organismen: Studie ungerechtfertigte; leicht biologisch abbaubar

Landpflanzen: NOEC: 10 mg/kg; *Lepidium sativum* (OECD TG 208)

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind.

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

#### 12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

#### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als endokrinschädlich beurteilt werden.

## Art. 3020, SANOMAT

Version: 11

Bearbeitungsdatum: 21.05.2025

Druckdatum: 21.05.2025

Seite: 8

### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die in der Verordnung (EG) 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, aufgeführt sind.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

#### Produktentsorgung

Reinigungskonzentrate sollten nicht über das Abwasser entsorgt werden. Gefährlicher Abfall nach §3 Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Unter Beachtung der örtlichen, behördlichen Vorschriften beseitigen.

#### Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen nach AVV

20 01 29 (Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten)

#### Verpackung

##### Ungereinigte Verpackung

Gefährlicher Abfall nach §3 Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Unter Beachtung der örtlichen, behördlichen Vorschriften beseitigen. Abfallschlüssel 15 01 10 (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind)

##### Gereinigte Verpackung

Nicht kontaminierte und gereinigte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

entfällt

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

#### ADR / RID:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

#### IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

### 14.3 Transportgefahrenklassen

#### ADR / RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR:

entfällt

### 14.4 Verpackungsgruppe

entfällt

### 14.5 Umweltgefahren

entfällt

## Art. 3020, SANOMAT

Version: 11

Bearbeitungsdatum: 21.05.2025

Druckdatum: 21.05.2025

Seite: 9

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

siehe Abschnitte 6 – 8

### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

entfällt

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### EU-Vorschriften

Unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien.

#### Nationale Vorschriften (Deutschland)

Mutterschutzgesetz (MuSchG): nicht zutreffend.

Störfall-Verordnung (12. BImSchV): nicht zutreffend.

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG).

Wassergefährdungsklasse: WGK 2 (gemäß AwSV Anlage 1 Nr. 5)

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Änderungshinweise

Überarbeitete Abschnitte: 2, 3, 9, 15, 16

### Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird gem. VO (EG) Nr. 1272/2008

Ox. Sol. 3, H272 = Oxidierende Feststoffe, Kategorie 3, Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.

Acute Tox. 4, H302 = Akute Toxizität, Kategorie 4, Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Skin Irrit. 2, H315 = Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2, Verursacht Hautreizungen.

Eye Dam. 1, H318 = Schwere Augenschädigung / Augenreizung, Kategorie 1, Verursacht schwere Augenschäden.

Eye Irrit. 2, H319 = Schwere Augenschädigung / Augenreizung, Kategorie 2, Verursacht schwere Augenreizung.

STOT SE 3, H335 = Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Kann die Atemwege reizen.

Aquatic Chronic 3, H412 = Gewässergefährdend, chronisch, Kategorie 3, Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

### Literaturangaben und Datenquellen

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Alle Angaben wurden, soweit vorhanden, den Sicherheitsdatenblättern von Vorlieferanten entnommen.

Fehlende Daten wurden der Stoffdatenbank GESTIS des Instituts für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung oder der Datenbank der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) entnommen.

## Art. 3020, SANOMAT

Version: 11

Bearbeitungsdatum: 21.05.2025

Druckdatum: 21.05.2025

Seite: 10

### Abkürzungen und Akronyme

ABEK	Filterbezeichnung
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
ATE mix	Acute Toxicity Estimates, Schätzwert Akuter Toxizität für Gemische
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BGW	Biologischer Grenzwert
Butyl	Butylkautschuk
CAS(-Nr.)	(Registrierungsnummer des) Chemical Abstracts Service
CLP	Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
CMR	Karzinogenität, Mutagenität, Reproduktionstoxizität
CR	Chloropren Kautschuk
EC50	mittlere effektive Konzentration
EG(-Nr.)	(Registrierungsnummer der) Europäische(n) Gemeinschaft
ErC50	mittlere effektive Konzentration, bei der eine Inhibition des Wachstums von Pflanzen oder Algen auftritt
FIFRA	Federal Insecticide, Fungicide, and Rodenticide Act
FKM	Fluorkarbon-Kautschuk
GISCODE	Kennzeichnungssystem der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft
IATA-DGR	International Air Transport Association - Dangerous Goods Regulations
IBC	International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous Chemicals in Bulk (IBC-Code)
ICAO-TI	Technical Instructions For The Safe Transport of Dangerous Goods by Air
IMDG	International Maritime Dangerous Goods
LC50	Konzentration, bei welcher 50% der Versuchstiere innerhalb eines definierten Zeitraums sterben
LD50	Dosis, bei welcher 50% der Versuchstiere sterben
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
NBR	Acrylnitril-Butadien-Kautschuk
NOEC	No Observed Effect Concentration
NOEL	No Observed Effect Level
NR	Naturkautschuk
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development, Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	Persistent, Bioakkumulierend, Toxisch
PET	Polyethylenterephthalat
PTFE	Polytetrafluorethylen
PVC	Polyvinylchlorid
REACH	Verordnung über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien
RID	Reglement concernant le transport international ferroviaire de marchandises Dangereuses (deutsch: Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN	United Nations
US-EPA	United States Environmental Protection Agency
VOC	Volatile Organic Compounds (Flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	sehr Persistent, sehr Bioakkumulierend
WGK	Wassergefährdungsklasse

### Weitere Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben.